

12.09.94

EU - A

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Regelung des Zugangs zu bestimmten
Fanggebieten und Fischereiressourcen der Gemeinschaft

KOM(94) 308 endg.; Ratsdok. 8940/94

8.54/94

KEP-AE-Nr.: 942896

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 12. September 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 18. August 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Dezember 1994 an.

BEGRÜNDUNG

I KONTEXT DER GEPLANTEN ANPASSUNGEN

In Übereinstimmung mit der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals (BA 1986), insbesondere den Artikeln 162 und 350, hat der Rat auf der Grundlage des von der Kommission erstellten Berichts⁽¹⁾ auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾ und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾ eine Verordnung über die Anpassungen der in den Kapiteln "Fischerei" der BA vorgesehenen Regelung⁽⁴⁾ erlassen.

Der Rat hat beschlossen, daß die in den Artikeln 156 bis 166 und 347 bis 353 der BA 1986 festgelegten Regelungen über den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen mit dem Ziel angepaßt werden müssen, ihre Eingliederung in die allgemeine Regelung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) sicherzustellen.

Diese Eingliederung

- muß unter Wahrung des Acquis communautaire, insbesondere des Grundsatzes der relativen Stabilität, sowie der in der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92⁽⁵⁾ vorgesehenen Ausnahmen vom Grundsatz des freien Zugangs zu den Gewässern und Ressourcen erfolgen;
- darf das derzeitige Gleichgewicht in den betreffenden Fanggebieten und Beständen nicht gefährden;
- darf weder zu einer Erhöhung des Gesamtumfangs des derzeitigen Fischereiaufwands führen noch die Fischereiressourcen schädigen, für die mengenmäßige Begrenzungen der Fänge gelten;
- muß das Bestandsgleichgewicht in bestimmten, äußerst empfindlichen Zonen erhalten;

⁽¹⁾ Bericht 1992 der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung der in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals getroffenen Fischereiregelung (SEK(92) 2340 endg. vom 23.12.1992).

⁽²⁾ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Anpassungen der in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals getroffenen Fischereiregelung (Dok. KOM(93) 493 endg. vom 13.10.1993).

⁽³⁾

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1275/94 des Rates vom 30.5.1994 über die Anpassungen der in den Kapiteln "Fischerei" der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Regelung (ABl. Nr. L 140 vom 3.6.1994, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20.12.1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (ABl. Nr. L 389 vom 31.12.1992, S. 1).

- muß den geographischen, geomorphologischen und biologischen Gegebenheiten bestimmter Meeresregionen Rechnung tragen.

II AUSSERE SACHZWÄNGE

Neben den vom Rat festgelegten Bedingungen für die vollständige Einbeziehung der BA-Regelung ergibt sich aus dem rechtlichen und politischen Umfeld der GFP auch die Verpflichtung,

- festzulegen, welche Fischereien mit den bestehenden Zugangsbeschränkungen, insbesondere der Beschränkung der Fangmengen, vereinbar sind;
- die Wirksamkeit der Bewirtschaftungsmodelle sicherzustellen und ihre "Kontrollierbarkeit" zu garantieren;
- auf Kohärenz und Vereinbarkeit der Bewirtschaftungsmaßnahmen mit den geltenden Vorschriften zu achten, sowohl hinsichtlich der Steuerung des Fischereiaufwands (Umstrukturierung der Flotten) als auch hinsichtlich der Überwachung der Tätigkeiten (Kontrollmaßnahmen, Lizenzen und besondere Fangerlaubnisse);
- die in den mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen für den Zeitraum 1992-1996 (MAP III) vorgegebenen und von den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen zur Umstrukturierung der Fischereiflotten einzuhalten;

III REGULIERUNG DES ZUGANGS ZU DEN FISCHEREIEN

Die Regelung, die mit der vorgeschlagenen Verordnung eingeführt wird, ist die erste umfassende Anwendung der neuen, vom Rat 1992 angenommenen Bewirtschaftungsinstrumente der GFP mit dem Ziel, angesichts der natürlichen, durch die Verfügbarkeit der Ressourcen auferlegten Beschränkungen ein ausgewogeneres, integriertes und rationelleres Fischereimanagement sicherzustellen.

A) Abgrenzung der Fischereien

Obgleich dieser Vorschlag eine neue Regelung einführt, bleibt der *Acquis communautaire* streng gewahrt. Außerdem berücksichtigt der Vorschlag die bekannten und einschlägigen Parameter, die für die gemeinschaftlichen Fischereitätigkeiten zugrunde gelegt wurden, die ganz oder teilweise unter die in den Kapiteln "Fischerei" der Beitrittsakte von 1986 getroffenen Regelungen fallen.

Angesichts der vorgegebenen Bedingungen umfaßt der vorliegende Vorschlag folgendes:

- Er findet auf alle betroffenen Fischereifahrzeuge Anwendung, ohne Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu der Flagge eines Mitgliedstaats,
- er beschränkt sich auf die Zonen und Bestände, die ganz oder teilweise durch die BA 1986 abgedeckt sind und für die bereits Zugangsbeschränkungen gelten,

- er legt fest, für welche Fischereien der Grad der Befischung so begrenzt werden muß, daß ein Anstieg des Fischereiaufwands verhindert und die Befischung an die Bestandslage angepaßt wird,
- er legt von Fall zu Fall die geeigneten Kontrollinstrumente fest, die im Rahmen der Fischereiüberwachung⁽⁶⁾ oder der speziellen Fangerlaubnisse⁽⁷⁾ verabschiedet worden sind oder vom Rat auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission zur Änderung der "Kontrollverordnung" verabschiedet werden müssen (Ziel des Vorschlags ist es vor allem, die Überwachung des Fischereiaufwands sicherzustellen),
- er legt fest, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten zur Steuerung des Fischereiaufwands ergreifen müssen, unter strenger Einhaltung der geltenden Bestimmungen der GFP, insbesondere hinsichtlich der vorgegebenen Umstrukturierung, die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, den vom Rat festgesetzten zulässigen Gesamtfischereiaufwand nach Maßgabe der Merkmale ihrer betroffenen Fangflotten aufzuteilen.

B) Festsetzung des zulässigen Fischereiaufwands

Damit bei der Festsetzung des jeweils zulässigen Fischereiaufwands der Grundsatz der Nichterhöhung des in der BA 1986 festgelegten Umfangs und der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt bleiben, schlägt die Kommission für alle Mitgliedstaaten, die an den zu regulierenden Fischereien beteiligt sind, einen entsprechenden Fischereiaufwand vor, ausgedrückt in "Tag/Standardschiff", abgekürzt "TSS".

Für diejenigen Mitgliedstaaten, für die nach der BA 1986 Aufwandsbeschränkungen gelten, wurden die einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte in "TSS" umgewandelt.

Im Falle der übrigen Mitgliedstaaten wurde - um jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit zu geben, seinen Anteil an den verfügbaren Ressourcen zu fangen, auch wenn klar war, daß der Umfang bestimmter Quoten nicht unbedingt ein geeigneter Indikator für die optimale Höhe des Fischereiaufwands sein muß - der jeweils zulässige Fischereiaufwand auf der Grundlage der Fangmöglichkeiten, die jedem Mitgliedstaat für TAC-gebundene Arten (d.h. Arten, für die zulässige Gesamtfangmengen festgesetzt werden) zugeteilt worden sind, unter Anwendung eines einheitlichen Koeffizienten ermittelt, der die durchschnittliche Tagesfangmenge eines Standardschiffes wiedergibt.

Die Höhe des auf diese Weise festgesetzten Fischereiaufwands entspricht der derzeitigen Situation, doch kann diese Höhe erforderlichenfalls auf der Grundlage neuer biologischer, sozioökonomischer und technischer Daten vom Rat auf Vorschlag der Kommission angepaßt werden.

In gleicher Weise wird nach dem Beitritt der beitrittswilligen Staaten erforderlichenfalls die Höhe des Fischereiaufwandes für jeden der neuen Mitgliedstaaten vom Rat festgesetzt werden.

⁽⁶⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2847 des Rates zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik (ABl. Nr. L 261 vom 20.10.1993, S. 1).

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. des Rates mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Fangerlaubnisse (auf der Ratstagung "Fischerei" vom 10.6.1994 angenommen und demnächst veröffentlicht).

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Regelung des Zugangs zu bestimmten Fanggebieten und Fischereiressourcen der Gemeinschaft

(94/C 247/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(94) 308 endg. — 94/0172(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. August 1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates ⁽¹⁾ obliegt es dem Rat, die Gemeinschaftsmaßnahmen zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu den Fanggebieten und Ressourcen sowie die Ausübung der Fischereitätigkeit zu erlassen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1275/94 des Rates ⁽²⁾ entscheidet der Rat vor dem 1. Januar 1995 über die Maßnahmen, die nach den Bestimmungen von Artikel 3 der genannten Verordnung getroffen werden müssen, um die in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Regelungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen anzupassen und in die Gemeinschaftsmaßnahmen einzugliedern.

Es ist erforderlich, das derzeitige Gleichgewicht und den gemeinschaftlichen Besitzstand, insbesondere den Grundsatz der relativen Stabilität, uneingeschränkt zu wahren.

Es ist sicherzustellen, daß der derzeitige Gesamtfischereiaufwand in den Fanggebieten und Fischereien, die unter die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals fallen, nicht ansteigt, und es ist eine Senkung dieses Fischereiaufwands vorzusehen, wenn die Entwicklung der Bestände eine allgemeine Einschränkung der Fangmöglichkeiten erforderlich macht.

Neben der Festsetzung des Gesamtfischereiaufwands muß der Vielfalt der Fangtätigkeiten und den biologischen, geographischen und geomorphologischen Gegebenheiten der Bestände Rechnung getragen werden, sowie insbesondere der Notwendigkeit, das Gleichgewicht dieser Bestände in besonders empfindlichen Gebieten zu erhalten.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Begrenzung des Fischereiaufwands ist Aufgabe der Flaggenmitgliedstaaten. Es erscheint daher angezeigt, die Transparenz der Aufteilungsverfahren sicherzustellen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Steuerung des Fischereiaufwands nach Fischereien hängt von den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen ab, die in den einschlägigen Bestimmungen der gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere in der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates ⁽³⁾, geändert durch [...], festgelegt sind.

Zur dauerhaften Steuerung des Fischereiaufwands in bestimmten Fischereien ist es notwendig zu gewährleisten, daß die Mitgliedstaaten kohärente und transparente Maßnahmen zur Kontrolle der Fangkapazitäten sowie des Umfangs der entsprechenden Tätigkeiten ergreifen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere der Vorschriften über die Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmengen, werden in dieser Verordnung die Bedingungen für den Zugang zu den Fanggebieten und Ressourcen geregelt, die ab 1. Januar 1996 für die Fischereitätigkeiten gelten, welche in den in Anhang I genannten Fischereien in den ICES-Gebieten Vb, VI, VII, VIII, IX und X und in COPACE-Gebieten ausgeübt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 3. 6. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

(2) Der Rat nimmt nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 auf der Grundlage der verfügbaren biologischen, sozioökonomischen und technischen Gutachten erforderlichenfalls die technischen Anpassungen der Angaben in Anhang I vor.

Artikel 2

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung wird der Fischereiaufwand eines Schiffes in Anzahl „Tage je Standardschiff“ ausgedrückt, nachstehend „TSS“ abgekürzt und definiert als das Produkt

- der auf der Grundlage eines Standardschiffs gemäß Anhang II ermittelten Motorstärke
mal
- die Zeit, die das Schiff in dem unter die Fischerei fallenden Gebiet verbringt bzw. für stationäre Fanggeräte die Stellzeit in dem Gebiet, gerechnet vom Tag des Einfahrens in das betreffende Gebiet bis zum Tag des Verlassens dieses Gebiets.

Der Fischereiaufwand einer Gruppe von Fischereifahrzeugen ist für jede Fischerei die Summe der „TSS“ der einzelnen Fahrzeuge.

(2) Etwaige Anpassungen der Kriterien zur Ermittlung der Motorstärke gemäß Absatz 1, die insbesondere dazu dienen, dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, werden nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 unter der Voraussetzung beschlossen, daß sie in den betreffenden Fischereien nicht zu einem Anstieg der fischereilichen Sterblichkeit führen.

Artikel 3

Sofern in Anhang I nichts anderes geregelt ist, darf der monatliche Fischereiaufwand je Fischerei ein Achtel des in Anhang I festgesetzten jährlichen Gesamtfischereiaufwands je Fischerei nicht übersteigen.

Artikel 4

(1) Jeder Mitgliedstaat muß den in „TSS“ ausgedrückten zulässigen Fischereiaufwand in Anzahl Tage im Gebiet im Sinne von Artikel 19b der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 umwandeln, um ihn auf die Fischereifahr-

zeuge unter seiner Flagge, die im Besitz einer besonderen Fangerlaubnis sein müssen, und erforderlichenfalls auf die Gruppen von Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge, für die die speziellen Fangerlaubnisse nicht gelten, aufzuteilen.

(2) Die Mitgliedstaaten können ihren in Anhang I festgesetzten Fischereiaufwand nach Notifizierung der Kommission insgesamt oder in Teilen austauschen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jedes Jahr, und zwar erstmalig vor dem 1. Januar 1996, die Maßnahmen mit, die sie zur Durchführung der Begrenzung des Fischereiaufwands erlassen haben.

(4) Die in Absatz 3 genannten Maßnahmen müssen mit den Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und insbesondere den Bestimmungen zur Überwachung der „TSS“ übereinstimmen, namentlich für die Schiffe mit einer Länge von weniger als 10 m.

Artikel 5

(1) Ab 1. Januar 1996 erstellen die Mitgliedstaaten für jede homogene Gruppe von Fischereifahrzeugen nach Maßgabe der in Anhang I aufgeführten Fischereien unter Einhaltung des im selben Anhang festgesetzten Fischereiaufwands und gemäß den einschlägigen Bestimmungen, die aufgrund von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 erlassen werden, ein Programm zur Begrenzung des Fischereiaufwands mit einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen für die Fischereitätigkeiten der betroffenen Schiffe.

(2) Spätestens zwei Monate vor Beginn des Zeitraums, über den sich das Programm zur Begrenzung des Fischereiaufwands erstreckt, müssen die Mitgliedstaaten dieses nach dem Verfahren des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 109/94⁽¹⁾ bei der Kommission hinterlegen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 19 vom 22. 1. 1994, S. 5.

ANHANG I

BEDINGUNGEN FÜR DEN ZUGANG ZU DEN GEWÄSSERN UND RESSOURCEN IN DEN ICES- UND COPACE-GEBIETEN

Jeweils zulässiger Fischereiaufwand für jeden Mitgliedstaat in „TSS“

Fischerei			Spezifische Kontrollmaßnahmen	Zulässiger Fischereiaufwand pro Jahr									
Fanggeräte	Zielart	Gebiet		BE	DA	DE	ES	FR	IR	NL	PO	UK	
Schleppgeräte, Stationäre Fanggeräte	Grundfischarten (Gadidae, Platt- fische, Krebstiere usw.)	Vb, VI, VII, VIIIa, b, d	PPS	13 666	0	4 280	61 043	283 101	86 578	3 696	0	171 181	
		davon: Vb, VI	PPS (*)	1 001	0	4 169	8 427	61 719	22 763	853	0	122 833	
		VII	PPS	11 688	0	241	25 600	124 891	54 928	1 275	0	47 278	
		davon: VIIa	PPS, CM	1 130	0	0	0	801	11 521	293	0	6 278	
		VIIIa, b, d	PPS	263	0	0	28 872	104 302	0	1 387	0	0	
		VIIIc, e, IX, X, CECAF34.1.1	PPS	0	0	0	230 668	9 106	0	0	281 304	0	

- 6 -

Fischerei			Spezifische Kontrollmaßnahmen	Zulässiger Fischereiaufwand pro Jahr								
Fanggeräte	Zielart	Gebiet		BE	DA	DE	ES	FR	IR	NL	PO	UK
Pelagisches Schleppnetz Ringwade	Clupidae, kleine pelagische Gadidae, Stöcker, Makrele, Sandaal	Vb, VI, VII, VIIIa, b, d	PPS, der	23	8 808	13 078	33 215	2 993	43 406	62 710	2 280	23 904
		VIIIc, e, IX, X, CECAF34.1.1	PPS, der	0	0	0	30 018	6 580	0	0	36 608	0

854/94

Fischerei			Spezifische Kontrollmaßnahmen	Zulässiger Fischereiaufwand pro Jahr								
Fanggeräte	Zielart	Gebiet		BE	DA	DE	ES	FR	IR	NL	PO	UK
Oberflächen- angleine	Brachsenmakrele, Haie, Große pelagische Arten	Vb, VI, VII	PPS, der				1 551					
		VIIIc, e, IX, X, CECAF34.1.1	PPS, der				30 956				34 500	
Fanggeräte für den Thunfischfang	Thunfische	VIIIc, e, IX, X, CECAF34.1.1	PPS, der				66 536	8 226	1 880	7 097		1 175

PPS: Vom Mitgliedstaat erstellte besondere Fangerelaubnis gemäß Artikel 7 der Verordnung „Besondere Fangerelaubnis“, in der u.a. die Anzahl Tage im Gebiet angegeben sein muß. Abweichend von Artikel 6 der Verordnung „Besondere Fangerelaubnis“ können Schiffe, die nicht im Besitz einer besonderen Fangerelaubnis sein müssen, ermächtigt werden, nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 Fischfang zu betreiben.

CM: Meldung der Schiffsbewegungen gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93.

der: Abweichend von Artikel 4 keine monatliche Beschränkung.

(*) Abweichend von Artikel 1 der Verordnung „Besondere Fangerelaubnis“ müssen Schiffe mit einer Länge von weniger als 15 m zwischen den Loten nicht im Besitz einer solchen Erlaubnis sein.

ANHANG II

DEFINITION „STANDARDSCHIFF“

Für die Zwecke dieser Verordnung ist ein Standardschiff ein Schiff mit einer Motorstärke von 511 kW, die nach den Bestimmungen von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 ⁽¹⁾ ermittelt wird.

Der Umrechnungsquotient für Schiffe mit einer anderen Motorstärke ist folgender:

$$\text{Umrechnungsquotient} = \frac{\text{Gegebene Motorstärke (kW)}}{511 \text{ kW}}$$

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 274 vom 25. 9. 1986, S. 1.